

Besondere Bedingungen Risikobeschreibungen und Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung H 99-30

Inhaltsverzeichnis

- I Allgemeine Bestimmungen für die Betriebs- und Berufshaftpflicht
 - 1 Versichertes Risiko
 - 2 Mitversicherte Personen
 - 3 Betriebliche Nebenrisiken
 - 4 Zusätzliche Bestimmungen
 - 4.1 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften
 - 4.2 Schweiß- und Schneidarbeiten
 - 4.3 Bei Mitversicherung von Be- und Entladeschäden
 - 4.4 Erdleitungen und dergleichen
 - 4.5 Bei Mitversicherung von Arbeitsmaschinen/Kfz
 - 4.6 Abfalltransport und -entsorgung
 - 4.7 Auslandsschäden
 - 4.8 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden
 - 4.9 Mietsachschäden
 - 4.10 Schiedsgerichtsvereinbarungen
 - 4.11 Vertraglich übernommene Haftpflicht
 - 4.12 Deckungsvorsorgefreier Umgang mit radioaktiven Stoffen
 - 4.13 Internet-Haftpflichtversicherung
- II Vermögensschäden (falls vereinbart)
- III Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht
- IV Risikobegrenzungen für die Betriebs-, Berufs-, Vereins-, Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht
- V Privathaftpflicht (falls vereinbart)
 - 1 Basisdeckung
 - 2 Komfortdeckung
- VI Tierhalterhaftpflicht (falls vereinbart)
- VII Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden im Rahmen der Privat-Haftpflichtversicherung - Restrisiko (außer Anlagenrisiko) -

Erweiterte Produkt-Haftpflichtversicherung (im Falle besonderer Vereinbarungen). Die Versicherung des erweiterten Produkthaftpflicht-Risikos erfolgt nach den "Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Produkt-Haftpflichtversicherung von Industrie- und Handelsbetrieben."

I Allgemeine Bestimmungen für die Betriebs- und Berufshaftpflicht

1 Versichertes Risiko

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Betrieb mit seinen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten bzw. aus der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen beruflichen Tätigkeit.

2 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.

2.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

3 Betriebliche Nebenrisiken

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

3.1 des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Grundstücken - nicht jedoch von Luftlandeplätzen -, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden. Versichert ist hierbei auch die Vermietung und Verpachtung von eigenen Grundstücken des Versicherungsnehmers bis zu einem Mietwert von 50.000 EUR. Wird dieser Mietwert überschritten, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorge-Versicherung (§ 2 AHB). Versicherungsschutz besteht im Umfang der Position III Allgemeine Bestimmungen für die Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht. - Die AHB, insbesondere § 4 Ziff. I 6 a), werden hierdurch nicht geändert. -

3.2 des Versicherungsnehmers aus seinen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z. B. Betriebssportgemeinschaften, Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten) und aus Vorhandensein und Betätigung einer Werk- oder Betriebsfeuerwehr.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Mitglieder der Betriebssportgemeinschaft aus ihrer Betätigung in dieser.

3.3 aus Besitz und Betrieb von Solarien, Sonnen- und/oder Fitness-Studios als Zusatzrisiko zu einer Betriebs- oder Berufs-Haftpflichtversicherung.

3.4 des Versicherungsnehmers aus Besitz und Gebrauch von Kränen und Winden, ausgenommen Baukräne und selbstfahrende Kräne (z. B. Autokräne). Be- und Entladeschäden durch versicherte Kräne und Winden sowie per Hand gelten im Umfang von Ziff. 4.3 mitversichert.

4 Zusätzliche Bestimmungen

4.1 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.

Für die Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften gelten, unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Deckungssummen), folgende Bestimmungen:

4.1.1 Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- und Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.

4.1.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeits- und Liefergemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeits- und Liefergemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

4.1.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- und Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- und Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

4.1.4 Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Deckungssummen über Ziff. 4.1.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung des Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

4.1.5 Versicherungsschutz im Rahmen der Ziff. 4.1.1 bis 4.1.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

4.2 Schweiß- und Schneidarbeiten sowie Arbeiten mit Lötgeräten
Bei Feuer- und Explosionschäden aus Anlass von Schweiß- und Schneidarbeiten mit Brenngas (autogen) oder elektrischem Strom sowie Arbeiten mit Lötgeräten jeder Art beim Löten, Abtrennen von Farbansätzen, Auftauen eingefrorener Rohrleitungen, Anwärmen und dgl. beteiligt sich der Versicherungsnehmer an jedem Schaden mit 500 EUR.
§ 4 Ziff. I 8 AHB bleibt unberührt.

4.3 bei Mitversicherung von Be- und Entladeschäden (Be- und EntladeKlauseln)

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 6 b) AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- oder Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleibt gemäß § 4 Ziff. I 6 b) AHB die Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 EUR selbst zu tragen.

4.4 Erdleitungen und dergleichen

Für alle Betriebe - ausgenommen Baubetreuungs- und Wohnungsbauunternehmen, Bau-/Sanierungsträger, Generalübernehmer, Hochbau-, Tiefbau-, Bagger- und Abbruchbetriebe sowie Landschaftsgärtnereien und Gartengestaltungsbetriebe -

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 6 b) AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Ausschlussbestimmungen des § 4 Ziff. I 6 letzter Absatz AHB (Erfüllungsansprüche) und des § 4 Ziff. II 5 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 EUR selbst zu tragen.

4.5 bei Mitversicherung von nicht versicherungspflichtigen selbst-fahrenden Arbeitsmaschinen/Kraftfahrzeugen

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in § 1 Ziff. 2 b) und in § 2 Ziff. 3 c) AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

4.6 Abfalltransport und -entsorgung (gilt nicht für Lagerei-, Speditions-, Fuhrbetriebe, Frachtführer, Entsorgungsbetriebe und Abfallvermittler)

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Sachschäden, die darauf zurückzuführen sind, dass Abfälle

- ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung oder
- an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist, oder
- ohne Genehmigung des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage oder
- unter Nichtbeachtung von Auflagen oder Hinweisen des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage oder seines Personals

zwischen-, endgelagert oder anderweitig verwertet oder beseitigt werden.

4.7 Auslandsschäden

4.7.1 Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle

- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten; durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;
- durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins europäische Ausland geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind;
- aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen im Inland oder europäischen Ausland.

(Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager u. dgl. sowie eine Erweiterung des Export-, Arbeits- oder Leistungsrisikos auf Länder außerhalb Europas.)

4.7.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche

4.7.2.1 aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die unter Ziff. 2.1 genannten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe § 4 Ziff. I 3 AHB).

4.7.2.2 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

4.7.2.3 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

4.7.3 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von § 3 Ziff. III 4 AHB - als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

4.7.4 Bei Versicherungsfällen in USA/US-Territorien und Kanada oder in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen, gilt:

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 5.000 EUR selbst zu tragen. Dieser Selbstbehalt gilt auch für die vorgenannten Kosten.

4.7.5 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

4.8 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

4.8.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche 4.8.1.1 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

4.8.1.2 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

4.8.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten - abweichend von § 3 Ziff. III 4 AHB - werden als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

4.8.3 Bei Versicherungsfällen, die in USA/US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden, gilt:

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 5.000 EUR selbst zu tragen. Dieser Selbstbehalt gilt auch für die vorgenannten Kosten.

4.8.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

4.9 Mietsachschäden

4.9.1 Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 6 a) AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen an gemieteten Räumen in Gebäuden entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

4.9.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
- von Angehörigen (siehe § 4 Ziff. II 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

4.9.3 Nicht versichert sind die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche. Auf Wunsch wird dem Versicherungsnehmer der Wortlaut des Feuerregressverzichtsabkommens ausgehändigt.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Deckungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 150.000 EUR, begrenzt auf 300.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

4.10 Schiedsgerichtsvereinbarungen

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.

Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.

Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl

des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

4.11 Vertraglich übernommene Haftpflicht

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 1 AHB - die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.

4.12 Deckungsvorsorgefreier Umgang mit radioaktiven Stoffen

4.12.1 Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 7 AHB und § 4 Ziff. I 8 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
- Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Strahlern, Laser- und Masergeräten.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelt-Haftpflichtversicherung.

4.12.2 Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich der Versicherer nicht auf § 4 Ziff. I 7 AHB berufen.

Dies gilt nicht für Schäden,

- die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
- die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

4.12.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

4.12.3.1 wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;

4.12.3.2 wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben.

4.12.3.3 gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.

4.13 Internet-Haftpflichtversicherung

4.13.1 Vertragsgrundlagen

Grundlagen des Versicherungsschutzes sind die beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und die folgenden Bestimmungen.

Der Versicherungsschutz für das nachfolgend genannte versicherte Risiko besteht ausschließlich über diese Internet-Haftpflichtversicherung (Zusatzbedingungen i. V. m. AHB).

4.13.2 Versichertes Risiko

Versichert ist - abweichend von § 4 Ziff. I 6 b), 8, 11 und 12 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus

4.13.2.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme.

4.13.2.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen

- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten.

4.13.2.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für Ziff. 4.13.2.1 bis 4.13.2.3 gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt § 6 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

4.13.2.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten.

4.13.2.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.

Für Ziff. 4.13.2.4 und 4.13.2.5 gilt:

In Erweiterung von § 1 Ziff. 1 AHB ersetzt der Versicherer

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

4.13.3 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

4.13.3.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.

4.13.3.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

4.13.4 Deckungssumme/Sublimit/Serienschaden/Anrechnung von Kosten/Selbstbeteiligung

4.13.4.1 Im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Deckungssumme für Sachschäden zur Betriebs-Haftpflichtversicherung beträgt die Deckungssumme für diese Zusatzversicherung pauschal 100.000 EUR für Personen-, Sach- und sonstige Schäden. Abweichend von § 3 Ziff. III 2 Abs. 3 AHB stellt diese Deckungssumme zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

4.13.4.2 Innerhalb dieser Deckungssumme beträgt die Höchstersatzleistung für Schäden i. S. der Ziff. 4.13.2.5 je Versicherungsfall und im Versicherungsjahr 50.000 EUR.

4.13.4.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

§ 3 Ziff. III 2 Abs. 1 Satz 3 AHB wird gestrichen.

4.13.4.4 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von § 3 Ziff. III 4 AHB - als Leistung auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versichers entstanden sind.

4.13.4.5 Von jedem Sach- und Vermögensschaden sowie bei Ansprüchen i. S. von Ziff. 4.13.2.4 und 4.13.2.5 hat der Versicherungsnehmer 500 EUR selbst zu tragen.

4.13.5 Auslandsschäden

Versicherungsschutz besteht - abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB - für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

4.13.6 Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege
- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten i. S. d. SigG/SigV
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besteht.

4.13.7 Ausschlüsse/Risikoabgrenzungen

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind - ergänzend zu § 4 AHB - Ansprüche

4.13.7.1 die im Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming).
- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können.

4.13.7.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden.

4.13.7.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

4.13.7.4 auf Entschädigung mit Strafcharakter (punitive und exemplary damages).

4.13.7.5 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

II Bei Mitversicherung von Vermögensschäden

Diese Vermögensschaden-Bedingungen ersetzen nicht die für bestimmte Berufsgruppen (z. B. Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Makler, Architekten, Ingenieure, Planungsbüros u. a.) erforderliche Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.

1 Vermögensschäden - Datenschutz

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziff. 3 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

Eingeschlossen sind - abweichend von § 7 Ziff. 2 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

2 Sonstige Vermögensschäden

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziff. 3 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

2.1 durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;

2.2 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;

2.3 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

2.4 aus Vermittlungsgeschäften aller Art.

2.5 aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;

2.6 aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;

2.7 aus

- Rationalisierung und Automatisierung,
- Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung;
- Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;

2.8 aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;

2.9 aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlagen;

2.10 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;

2.11 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;

2.12 aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;

2.13 Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

3 Soweit nicht eine andere Summe vereinbart ist, beträgt die Deckungssumme je Versicherungsfall 100.000 EUR. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Dreifache - für private Risiken jedoch das Doppelte - dieser Deckungssumme.

III Allgemeine Bestimmungen für die Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Haus- und/oder Grundstücksbesitzer, z. B. als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer. - Die AHB, insbesondere § 4 Ziff. I 6 a), werden hierdurch nicht geändert. -

Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen), gleichgültig, ob diese Pflichten vertraglich übernommen wurden oder nicht.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

1.1 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten) auf den Grundstücken, auf die sich die Versicherung bezieht, bis zu einer veranschlagten Bausumme von 50.000 EUR je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen der Vorsorge-Versicherung (§ 2 AHB).

1.2 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.

1.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

1.4 der Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.

1.5 wegen Schäden, die verursacht werden durch Halten, Besitz und Gebrauch von

- nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kfz, Anhängern und Arbeitsmaschinen ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;
- Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h;
- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h;
- Kraftfahrzeuganhängern, soweit diese nicht in Verbindung mit einem zulassungs- oder versicherungspflichtigen Zugfahrzeug gebraucht werden.

Versicherungsschutz besteht nur für den Einsatz dieser Kfz, Anhänger und Arbeitsmaschinen für Tätigkeiten/Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Haus- und/oder Grundbesitzer obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).

Kein Versicherungsschutz besteht für den Einsatz dieser Kfz, Anhänger und Arbeitsmaschinen für Tätigkeiten, die einem Betrieb oder Beruf dienen.

Es besteht Versicherungsschutz im Umfang der Ziff. I 4.5.

2 Für die Mitversicherung von Sachschäden durch häusliche Abwässer gilt:

Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 Ziff. I 5 AHB - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer), und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.

§ 4 Ziff. I 8 AHB bleibt unberührt.

Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelt-Haftpflichtversicherung keine Anwendung.

3 Gegen die Gefahren, die mit einem auf dem Grundstück ausgeübten Betrieb oder Beruf des Versicherungsnehmers, den dazugehörigen Einrichtungen usw. verbunden sind, wird Versicherungsschutz nur durch eine Betriebs- oder Berufs-Haftpflichtversicherung gewährt.

4 Bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gilt außerdem:

4.1 Versicherungsnehmer ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.

4.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum.

4.3 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

4.4 Besondere Bedingung für die Haftpflichtversicherung der Gemeinschaften von Wohnungseigentümern

Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 Ziff. II 2 AHB in Verbindung mit § 7 Ziff. 2 AHB -

a) Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter;

- b) Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer;
 c) gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

Ausgeschlossen bleiben Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

5 Die Ausschlussbestimmungen des § 4 Ziff. 1 8 AHB werden wir im Rahmen der privaten Haftpflichtrisiken nicht anwenden.

IV Risikobegrenzungen für die Betriebs-, Berufs-, Vereins-, Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht

1 Von der Versicherung ausgenommen und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen, Risikobeschreibungen oder Erläuterungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht

1.1 aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind.

1.2 aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken.

1.3 als Endhersteller/Produzent von Mobiltelefonen sowie als diesbezüglichen Netzbetreiber wegen Gesundheitsbeeinträchtigungen aus dem Gebrauch bzw. der Verwendung von Mobiltelefonen.

1.4 aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen.

1.5 wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer i. S. des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.

1.6 wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör, wegen Schäden beim Bergbaubetrieb im Sinne des § 114 BBergG durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendioxidbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

1.7 wegen Schäden durch Wasserentziehungen sowie Änderungen des Grundwasserspiegels.

1.8 wegen Schäden an Kommissionsware.

1.9 wegen Planungstätigkeiten für nicht selbst auszuführende Arbeiten.

1.10 aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken sowie von Sprengungen.

Auch bei Mitversicherung sind in jedem Fall ausgeschlossen Sachschäden, die entstehen bei Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht, bei Sprengungen an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m.

§ 4 Ziff. 1 8 AHB bleibt unberührt.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 500 EUR selbst zu tragen.

1.11 als Blut- oder Blutprodukthersteller sowie als Betreiber von Blutbanken und Blutpendeeinrichtungen. Blutprodukte sind Blutzubereitungen, Sera, Plasma und Vollblut, soweit diese aus menschlichem Blut gewonnen werden und zur Verwendung als Arzneimittel bestimmt sind.

1.12 als Tabakhersteller oder Tabakwarenhersteller sowie als Händler, der Tabakwaren unter eigenem Namen vertreibt (Quasihersteller).

2 Große Kraft- und Wasserfahrzeugklausel

2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

2.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

2.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

2.4 Eine Tätigkeit der in Ziff. 2.1 und 2.2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

3 Große Luft-/Raumfahrzeugklausel

3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder

Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

3.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

3.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

3.3.1 der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren.

3.3.2 Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen, und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

4 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

5 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland), illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

V Bei Mitversicherung der Privathaftpflicht

1 Basisdeckung

Versichert ist im Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) der Ziffer III 2 und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebes oder Berufes.

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- a) den Gefahren eines Dienstes, Amtes (auch hoheitlichen Ehrenamtes und Ehrenamtes mit beruflichem Charakter - siehe auch Ziff. 1.14 dieser Bedingungen), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder
- b) einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

Insbesondere ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

1.1 als Familien- und Haushaltungsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige).

1.2 als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen.

1.3 als Inhaber

1.3.1 einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) - einschließlich Ferienwohnung. Bei Sondereigentümern sind Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums versichert. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

1.3.2 eines im Inland gelegenen Einfamilienhauses sowie als Miteigentümer der zu einem Einfamilienhaus gehörenden Gemeinschaftsanlagen.

1.3.3 eines im Inland gelegenen Wochenend- und/oder Ferienhauses (auch eines fest installierten Wohnwagens),

sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens.

Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

- aus der Vermietung von nicht mehr als drei einzelnen Zimmern; nicht jedoch von Wohnungen, Räumen zu gewerblichen Zwecken und Garagen.
- als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten).
- als Eigentümer eines bis zu 2000 qm großen unbebauten Grundstücks im Inland oder Ausland.
- als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.
- der Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.

1.3.4 von Behältnissen zur Lagerung von insgesamt 1000 Litern gewässerschädlicher Stoffe in Kleingebinden mit einem Einzelfassungsvermögen von maximal 100 Litern je Gebinde.

Für das Gewässerschaden-Haftpflichtrisiko gilt eine Deckungssumme von 1.500.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Im Übrigen gelten die Besonderen Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden (Ziff. VII).

1.4 aus der Verletzung von Pflichten, die dem VN in den oben genannten Eigenschaften in und vor den Gebäuden und Räumlichkeiten gemäß Ziff. 1.3 und - soweit vereinbart - Ziff. 2.1.4 obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen). Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Streu- und Reinigungspflicht durch Mietvertrag, Ortsstatut usw. etwa vertraglich übernommen wird.

1.5 als Betreiber oder Inhaber von

- Photovoltaikanlagen auf einer der unter Ziff. 1.3 und - soweit vereinbart - Ziff. 2.1.4 genannten Immobilien.

Mitversichert sind Regressansprüche des Netzbetreibers gegen den Versicherungsnehmer wegen Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Lieferkapazitäten (Lieferantenrisiko) und Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus der Verkehrssicherungspflicht. Nicht versichert sind sonstige Schäden im Zusammenhang mit der Einspeisung des Solarstroms in ein fremdes Stromnetz.

- thermischen Solaranlagen auf einer der unter Ziff. 1.3 und - soweit vereinbart - Ziff. 2.1.4 genannten Immobilien wegen Schäden aus der Verkehrssicherungspflicht

1.6 aus Mietsachschäden.

1.6.1 Eingeschlossen ist abweichend von § 4 Ziff. I 6 a) AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von

- Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden, sofern es sich um fest mit dem Gebäude verbundene wesentliche Bestandteile handelt, sowie Ferienhäusern und Schrebergärten, jeweils im In- und Ausland und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

- bewegliche Sachen in Hotels, Pensionen, Ferienhäusern und -wohnungen im In- und Ausland

Ausgeschlossen sind

1.6.2 Haftpflichtansprüche wegen

- a) Schäden an sonstigen beweglichen Sachen im oder am Gebäude, sofern nicht unter 1.6.1 aufgeführt,
- b) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
- c) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
- d) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

1.6.3 die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche. Auf Wunsch wird dem Versicherungsnehmer der Wortlaut des Feuerregressverzichtsabkommens ausgehändigt.

1.7 aus dem Besitz und Gebrauch von Fahrrädern und nicht versicherungspflichtigen Elektrofahrzeugen (Pedelecs) sowie nicht selbstfahrenden Spiel- und Sportgeräten.

1.8 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde- oder Kraftfahrzeugrennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training).

1.9 aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

1.10 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen - nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

Soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht, ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht als nicht gewerbmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde, als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde und als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken mitversichert. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden.

Sollten zur Haltung dieser Tiere behördliche Vorschriften bestehen und Genehmigungen erforderlich sein, besteht Versicherungsschutz während des Hüters nur bei Einhaltung dieser Vorschriften.

1.11 aus dem vorübergehenden Auslandsaufenthalt.

Bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt ist - abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen mitversichert. Der Versicherungsschutz gilt weltweit und ist zeitlich unbegrenzt.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro.

Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

1.12 aus Sachschäden durch häusliche Abwässer. Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 Ziff. I 5 AHB - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer.

1.13 aus Sachschäden durch allmähliche Einwirkung. Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 Ziff. I 5 AHB - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit.

1.14 aus der Ausübung eines Ehrenamtes. Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person aus den Gefahren einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder einer unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund sozialen Engagements. Eine Entschädigung aus anderen Versicherungen (Sozialversicherung oder Privatversicherung) geht dieser Deckung vor (Subsidiärdeckung).

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus der Tätigkeit in hoheitlichen Ehrenämtern (wie z. B. als Bürgermeister, Gemeinderat, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr, Schöffe bei Gericht) oder in Ehrenämtern mit beruflichem Charakter (wie z. B. als Betriebs- und Personalrat).

1.15 aus der Teilnahme an einem fachpraktischen Unterricht. Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person aus der Teilnahme an Betriebspraktika und am fachpraktischen Unterricht an Fachhochschulen, Universitäten, Fach- und Berufsakademien, z. B. Laborarbeiten. Hierbei sind auch Schäden versichert, die an bzw. auf dem Gelände der genannten Institutionen oder den Lehrgeräten (auch Maschinen) entstehen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung sowie Schäden an Leihbüchern.

1.16 aus der Teilnahme an einem Schülerpraktikum/einer Schnupperlehre. Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht der im Vertrag mitversicherten Kinder an der Teilnahme eines Schülerpraktikums bis zu sechs Wochen. Hierbei sind auch mitversichert Schäden an Betriebseinrichtungen und Gerätschaften.

1.17 Mitversichert ist

1.17.1 die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

1.17.1.1 des Ehegatten des Versicherungsnehmers.

1.17.1.2 ihrer unverheirateten Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich innerhalb eines Jahres anschließenden Berufsausbildung befinden (Lehre und/oder Studium - auch Bachelor- oder Masterstudiengang -, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.). Versicherungsschutz besteht auch ein Jahr nach der ersten Berufsausbildung und während der zweiten Berufsausbildung, sofern diese innerhalb eines Jahres an die erste anschließt. Bei Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes (einschließlich des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes) oder des freiwilligen sozialen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

1.17.1.3 der in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit einer geistigen Behinderung.

1.17.1.4 des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden, nichtehelichen Partners und dessen Kinder, diese entsprechend Ziff. 1.17.1.2 und 1.17.1.3. Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein.

Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner.

1.17.2 die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeithalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.

1.17.3 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer. Für den in häuslicher Gemeinschaft lebenden, nichtehelichen Partner und dessen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kinder sind etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden mitversichert.

1.18 Kleine Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugklausel

1.18.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

1.18.2 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

1.18.2.1 Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen;

1.18.2.2 nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen und Arbeitsmaschinen ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;

1.18.2.3 Kraftfahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h;

1.18.2.4 selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h;

1.18.2.5 nicht versicherungspflichtigen Anhängern, Krankenfahrstühlen oder Golfwagen;

1.18.2.6 ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.

1.18.3 Für die gemäß den Ziff. 1.18.2.2 - 1.18.2.5 mitversicherten Kraft- und Wasserfahrzeuge, Arbeitsmaschinen und Anhänger besteht Versicherungsschutz im Umfang der Ziff. I 4.5.

1.19 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten, Besitz und Gebrauch von

- Wassersportfahrzeuge ohne Segel und ohne Motor/Treibsatz, wie z. B. Ruder-, Tret- und Schlauchboote,
- Segelbooten, Strandseglern, Surfbrettern und Eisseglern mit einer Segelfläche bis zu 10 qm und nicht versicherungspflichtigen Kite-Drachen.

Für Wassersportfahrzeuge mit mehr als 10 qm Segelfläche ist eine Wassersportfahrzeug-Haftpflichtversicherung abzuschließen.

1.20 Besondere Bedingung für die Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers
Für den mitversicherten Ehegatten oder den nichtehelichen Partner des Versicherungsnehmers und/oder deren unverheiratete Kinder besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort.

1.21 Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

1.21.1 Eingeschlossen ist - insoweit abweichend von § 4 Ziff. I 11 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um

1.21.1.1 Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

1.21.1.2 Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

1.21.1.3 Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für Ziff. 1.21.1.1 bis 1.21.1.3 gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt § 6 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

1.21.2 Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden gelten die vertraglich vereinbarten Deckungssummen. Diese Deckungssummen stellen zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende zeitlich zusammenhängende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

1.21.3 Versicherungsschutz besteht - insoweit abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB - für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

1.21.4 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Datenbanken.

1.21.5 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

1.21.5.1 wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst

- unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
- Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);

1.21.5.2 die in engem Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;

1.21.5.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

1.22 Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (UrschadG)

1.22.1 Mitversichert sind abweichend von § 1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz, soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von der Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an in Ziff. 1.3 und - soweit vereinbart - Ziff. 2.1.4 genannten Grundstücken.

Ziff. 1.22.2.3 bleibt hiervon unberührt.

1.22.2 Nicht versichert sind

1.22.2.1 Pflichten oder Ansprüche, soweit sich diese gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

1.22.2.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

- die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
- für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

1.22.2.3 Versichert sind abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedsstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

2 Komfortdeckung

Falls besonders vereinbart, gilt für die Privathaftpflicht folgender erweiterter Versicherungsschutz

2.1 Mitversichert ist im bedingungsgemäßen Umfang - in Erweiterung zu Ziff. 1.17 - die gesetzliche Haftpflicht

2.1.1 der unverheirateten volljährigen Kinder, jedoch nur, solange sie mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben und dort behördlich gemeldet sind.

2.1.2 eines allein stehenden Elternteils des Versicherungsnehmers oder seines Ehegatten oder seines unverheirateten Partners. Die Mitversicherung endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer.

2.1.3 von Au Pairs und Austauschschülern während ihres Aufenthaltes beim Versicherungsnehmer, soweit anderweitig kein Versicherungsschutz besteht.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen - ausgenommen Au Pairs und Austauschschüler - gegen den Versicherungsnehmer.

2.1.4 als Eigentümer, Mieter oder Vermieter

- eines Einfamilienhauses (auch Ferienhauses) oder
- einer Wohnung (auch Wohnung im selbst genutzten Zweifamilienhaus oder Ferienwohnung) sowie

- einer dazugehörigen Garage,
im Inland oder Ausland.

Ziff. V 1.3 bleibt davon unberührt.

2.1.5 aus der privaten Vermietung von bis zu 5 einzelnen Zimmern an Dauermieter oder Kurgäste (auch einschließlich Gewährung von Frühstück). Gewerbliche Betriebe (Hotels, Pensionen, Fremdenheimen) bedürfen des separaten Versicherungsschutzes einer Betriebs-Haftpflichtversicherung.

2.1.6 als Inhaber eines oder mehrerer ausschließlich privat genutzter Kellertanks für Heizöl mit einem Gesamtvermögen bis 15.000 Liter auf durch die Privat-Haftpflichtversicherung mitversicherten Grundstücken des Versicherungsnehmers. Kein Versicherungsschutz besteht für Heizöltanks auf einem in den USA gelegenen Grundstück des Versicherungsnehmers.

Für das Gewässerschaden-Haftpflichtrisiko gilt eine Deckungssumme von 1.500.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Im Übrigen gelten die Zusatzbedingungen zur Privat-, Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden - Anlagenrisiko - (Klausel 297).

2.1.7 als Tagesmutter/-vater.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Tagespflegeperson (Tagesmutter/-vater) von bis zu 5 Kindern, insbesondere aus der übernommenen Betreuung minderjähriger Kinder.

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Kinder bzw. ihrer Erziehungsberechtigten für Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der zu betreuenden Kinder.

2.1.8 aus dem Abhandenkommen von fremden privaten Schlüsseln einschl. General-Hauptschlüsseln, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers befinden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs).

Ausgeschlossen bleibt ferner die Haftung aus dem Verlust von Schlüsseln von beweglichen Sachen, insbesondere von Fahrzeugen.

Die Deckungssumme beträgt je Versicherungsfall 30.000 EUR. Die Gesamtleistung aller Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.

2.1.9 Unabhängig von der gesetzlichen Haftung besteht auch Versicherungsschutz für Sachschäden, die der Versicherungsnehmer als Privatperson während einer Gefälligkeitshandlung verursacht.

Dem Versicherungsnehmer sind die unter 1.17.1 sowie 2.1.1 bis 2.1.3 genannten Personen gleichgestellt.

Die Deckungssumme beträgt je Versicherungsfall 1.000 EUR.

2.2 Unabhängig von der gesetzlichen Haftung besteht auch Versicherungsschutz für Schäden, die die unter 1.17.1.2 und 1.17.1.4 genannten Kinder unter 7 Jahren - bei Unfällen mit einem Kraftfahrzeug oder einer Schienenbahn unter 10 Jahren - verursachen, und zwar auch dann, wenn keine Aufsichtspflichtverletzung vorliegt.

Die Deckungssumme beträgt je Versicherungsfall 3.000 EUR.

2.3 Mitversichert ist - abweichend von Ziff. 1.18 - die gesetzliche Haftpflicht aus

- dem Halten, Besitz und Gebrauch von Wassersportfahrzeugen mit einer Motorgesamtleistung bis 4 KW, sowie
- dem Gebrauch von fremden, kurzzeitig gemieteten bzw. genutzten Wassersportfahrzeugen bis zu einer Motorgesamtleistung von 55 KW.

Die Bestimmungen gem. Ziff. I 4.5 finden sinngemäß Anwendung.

2.4 Abweichend von Ziff. 1.21.2 beträgt die Höchstersatzleistung für Sach- und Vermögensschäden aus elektronischem Datenaustausch/ Internetnutzung je Versicherungsfall und im Versicherungsjahr 300.000 EUR.

VI Bei Mitversicherung der Tierhalterhaftpflicht gilt auch Folgendes:

1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Haltung der im Versicherungsschein genannten Tiere. Sollten zur Haltung dieser Tiere behördliche Vorschriften bestehen und Genehmigungen erforderlich sein, besteht Versicherungsschutz nur bei Einhaltung der Vorschriften und Vorlage der Genehmigung.

2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem vorübergehenden Auslandsaufenthalt.

Bei einem Auslandsaufenthalt ist - abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen mitversichert. In den Staaten der Europäischen Union (EU) sowie in Norwegen und der Schweiz gilt der Versicherungsschutz zeitlich unbegrenzt, im sonstigen Ausland für Aufenthalte bis zu einem Jahr.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

3 In der Pferde-/Ponyhalter-Haftpflichtversicherung ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Fremdreiterrisiko, aus dem Turnierisiko und aus dem Risiko von Kutschfahrten zu privaten Zwecken mitversichert.

4 Bei der Haftpflichtversicherung als Halter von Hunden, Zug-, Reit- und Nutztieren, Zuchtieren zum Belegen fremder Tiere und Weidetieren ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters mitversichert, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

5 Reit- und Zugtiere (Pferde, Kleinpferde, Ponys, Maultiere, Esel usw.) gelten nicht als Weidevieh im Sinne des § 4 Ziff. I 5 AHB (Flurschaden durch Weidevieh).

6 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an in Verwahrung genommenen Tieren.

VII Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden im Rahmen der Privat-Haftpflichtversicherung - Restrisiko (außer Anlagenrisiko) -

1 Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

(Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besondere Vereinbarung gewährt.)

2.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Deckungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).

2.2 Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Deckungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

4 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.